

## § 6

(1) Die Feldanerkennung ist von den DSG-Handelsbetrieben bis zu folgenden Terminen abzuschließen:

Schaf Schwingel (Feldbesichtigung) .....	25. Mai,
Winteröfrüchte .....	5. Juni,
Wintergerste, Kohl- und Herbstrüben . . .	25. Juni,
Winterroggen, Futterroggen, Futterhülsenfrüchte (außer Lupinen und Sojabohnen), Inkarnatklée, mehrjährige Gräser .....	15. Juli,
Winterweizen .....	* . . . 20. Juli,
Kartoffeln, Sortengruppen c und d.....	20. Juli,
Sortengruppen a und b.....	10. August,
Sommergetreide, Trockenspeisehülsenfrüchte, Sommeröfrüchte.....	25. Juli,
Gemüse, früh .....	31. Juli,
Gemüse, spät .....	31. August,
Zucker- und Runkelrüben, Futtermöhren, Wurzelichorie .....	5. August,
Faser- und Ölfaserlein, Hanf.....	20. August,
Alle übrigen ein- und mehrjährigen Futterpflanzen, Topinambur, Markstammkohl..	31. August.

(2) Die Ergebnisse der Feldanerkennung sind

- a) von den DSG-Handelsbetrieben an die zuständige Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe..... 5Tage,
- b) von den Bezirksverwaltungen der DSG-Handelsbetriebe an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ..... 10Tage

nach Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Termine einzureichen.

(3) Die DSG-Handelsbetriebe für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut haben die Ergebnisse der Feldanerkennung sieben Tage nach Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Termine direkt an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu melden.

(4) Die Besichtigung der Stecklinge hat grundsätzlich im Herbst, und zwar vor, während oder nach der Aberntung, jedoch vor dem winterfesten Eindecken der Mieten, zu erfolgen.

(5) Die Ergebnisse der Besichtigung der Stecklinge sind

- a) für die landwirtschaftlichen Fruchtarten von den DSG-Handelsbetrieben bis zum 15. Oktober an die zuständige Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe und von diesen bis zum 20. Oktober an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- b) für die gartenbaulichen Fruchtarten von den DSG-Handelsbetrieben für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut bis zum 10. November an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

einzureichen.

## § 7

(1) Die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b erfolgt auf den vorgeschriebenen Saatenanerkennungsbescheinigungen, wenn

- a) die Besichtigung des Feldbestandes und die Feldanerkennung erfolgt sind,
- b) ein Muster der Ware von einem Institut für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen geprüft ist.

c) bei Pflanzkartoffeln der Erntestufen SE und E die Ergebnisse der ersten und zweiten Feldbesichtigung (Vor- und Hauptbesichtigung) und der Augenstecklingsprüfung vorliegen.

(2) Die Anerkennung der Kartoffeln als Pflanzgut der Erntestufen Hz und Nb wird bereits auf Grund der zweiten Feldbesichtigung durch die Saatenanerkenner auf den Saatenanerkennungsdruckungen bescheinigt.

(3) Korbweiden werden nur anerkannt, wenn

- a) die Besichtigung des Feldbestandes und die vorläufige Anerkennung erfolgt sind,
- b) durch eine Besichtigung der geschnittenen Ruten festgestellt ist, daß die Sortierungs- und Gesundheitsvorschriften der in der „Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen“ enthaltenen besonderen Bestimmungen für Korbweiden berücksichtigt sind.

(4) Die Zulassung des Saatgutes landwirtschaftlicher Kulturen als Handelssaatgut erfolgt auf den vorgeschriebenen Saatenanerkennungsbescheinigungen nur, wenn ein Muster der Ware von einem Institut für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen untersucht wurde.

(5) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann in besonderen Fällen auf eine Aussaatperiode begrenzte Abweichungen von den für die Anerkennung bzw. Zulassung festgesetzten Mindestnormen genehmigen.

## § 8

(1) Die für die Anerkennung bzw. Zulassung erforderlichen Proben dürfen nur durch zugelassene Saatgutprobenehmer gezogen werden. Die Zulassung der Saatgutprobenehmer hat ausschließlich durch die Saatenanerkennungsstellen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen.

(2) Beanstandungsproben dürfen nur von den durch die Saatenanerkennungsstellen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zugelassenen Saatgutprobenehmern gezogen werden, die von der Ware, der die beanstandete Partie entstammt, bisher keine Probe für die Anerkennung bzw. Zulassung gezogen hatten und weder dem Versand- noch Empfangsbetrieb angehören.

## § 9

(1) Saatgut und Handelssaatgut dürfen nur bis zu einem Gewicht von 75 kg netto in plombierten Kaufsäcken in den Handel gebracht werden. Ausgenommen hiervon ist Importware, die in Säcken das Nettogewicht von 100 kg nicht überschreiten darf.

(2) Die Beschaffenheit der Säcke muß eine ordnungsgemäße Plombierung ermöglichen.

(3) Bei in den Handel gelangenden Saatgutlieferungen mit einem Nettovollgewicht ab 5 kg ist jeder Sack oder Beutel mit einem Einleger, auf dem das Nettovollgewicht in Kilogramm, die Fruchtart, Sorte und der Lieferbetrieb vermerkt sind, sowie mit einem Anhänger zu versehen, der außerdem folgende Angaben enthalten muß:

- a) die Anerkennungsstufe (nur bei landwirtschaftlichen Fruchtarten),
- b) Reinheit und Keimfähigkeit in Prozenten,
- c) Partienummer.